

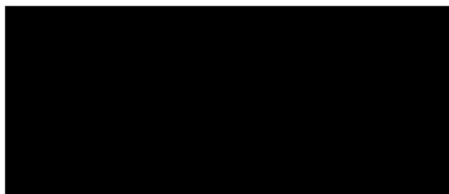


Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

17. September 2021

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -



Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33- 30.01

OBrR Ngatchou

Telefon 0211 871-2495

Telefax 0211 871-

yannick.ngatchou@im.nrw.de

Katastrophenschutz;

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Ihre Anfrage vom 27. August 2021

Sehr geehrter 

mit Ihrer E-Mail vom 27. August 2021 beantragen Sie:

- a) Die Übermittlung der „aktuellen Katastrophenschutz-Konzepte der Einsatzeinheiten NRW, sowie die zugehörigen Konzepte der Überörtlichen Hilfeleistung (BTP-B500, BHP-B500, PTZ- 10, Wasserrettungszug, sowie weitere hier nicht aufgezählte Einsatzkonzepte)“.
- b) „Den Informationsstand der Überarbeitung der Konzepte, insbesondere in Bezug auf den Betreuungsdienst, den Verpflegungsdienst sowie der Feldküchen“. Ferner bitten Sie um „Übersendung des aktuellen Entwurfes bzw. des „reinen Diskussionsstandes ohne Historie“ inkl. etwaiger Stellungnahmen der Hilfsorganisationen“.

I.

Den Zugang zu den unter a) begehrten Informationen lehne ich aus dem folgendem Grund ab:

Bezugnehmend auf § 5 Absatz 4 IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich die antragstellende Person die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, die aufzeigen, dass Ihnen die Informationsbeschaffung unzumutbar ist. Sie können sich daher die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise beschaffen. Auf der Internetseite https://www.idf.nrw.de/service/downloads/downloads_katastrophenschutz.php

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



können Sie alle in Nordrhein-Westfalen eingeführten Landeskatastrophenschutzkonzepte in ihrer derzeit gültigen Fassung abrufen.

Aus diesen Grund lehne ich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den Zugang zu diesen Informationen nach § 5 Absatz 4 IFG NRW ab.

II.

Derzeit befinden sich das Landeskatastrophenschutzkonzept für den Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie das Landeskatastrophenschutzkonzept für den ABC-Schutz Teil 3 (Verletzten-Dekontaminationsplatz 50 NRW) in der Überarbeitung. Nach Abschluss der jeweiligen Evaluationsprozesse werden die Konzepte auf der oben genannten Internetseite veröffentlicht.

Den Zugang zu den unter b) begehrten Informationen lehne ich aus den folgenden Gründen ab:

1. Der Antrag wird gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a IFG NRW abgelehnt, weil der Inhalt der Information sich auf den Prozess der Willensbildung zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Zweck dieser Bestimmung ist es, die nach außen tretende Entscheidung einer öffentlichen Stelle nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Staatliche Maßnahmen sollen als solche des Verwaltungsträgers als Einheit wahrgenommen werden.

Der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses wäre auf jeden Fall verletzt, wenn eine Offenbarungspflicht bestünde. Die Entwürfe und Diskussionsstände beziehen sich auf den Prozess der Willensbildung u. a. zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den anerkannten Hilfsorganisationen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sowie dem Ministerium des Innern NRW und betreffen unterschiedliche Auffassungen zum derzeit in der Evaluation befindlichen Landeskatastrophenschutz-Konzept. Dies gilt auch für den Diskussionsstand.

Die Ablehnung ist geeignet und erforderlich, damit dem Antragsteller nicht die unterschiedlichen Auffassungen und Bewertungen offenbart werden.

2. Ferner handelt es sich bei den Konzeptentwürfen und Diskussionsständen um interne Mitschriften und Vorentwürfe die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

§ 7 Abs. 2 Buchstabe c IFG NRW sieht vor, dass der Antrag auf Informationszugang bei Vorliegen der vorstehend benannten Voraussetzungen abgelehnt werden soll. Gründe, die ausnahmsweise für einen Informationszugang sprechen würden, sind hier nicht ersichtlich.

Insofern lehne ich den Zugang zu diesen Unterlagen zudem gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe c IFG NRW ab.



III.

Seite 3 von 3

Auf die Erhebung von Gebühren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW verzichte ich (§ 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW, § 2 VerwGebO IFG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf, als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ngatchou